

S T A T U T E N des Vereins bionetz.ch

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **bionetz.ch** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder eines der Vorstandsmitglieder.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bionetz.ch bezweckt die Förderung der biologischen Landwirtschaft, der biologischen Aquakultur sowie weiterer Standards mit besonderer sozial-ökologischer Nachhaltigkeitsleistung (insbesondere Fair Trade, nachhaltige Fangmethoden). Zur Erreichung dieses Zweckes trifft der Verein alle angezeigten Massnahmen durch Information, Förderung der Zusammenarbeit der Marktpartner, deren Entwicklung und deren Vertretung gegenüber Dritten.

Über die Urproduktion hinaus richten sich die bionetz.ch-Aktivitäten schwerpunktmässig auf die nachgelagerten Wertschöpfungsebenen in Verarbeitung, Handel, Detailhandel und Gastronomie aus.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitglieder

Partner und Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche das Vereinsziel unterstützen. Es gibt zwei Mitgliederkategorien: bionetz-Partner und bionetz-Mitglieder. Partner und Mitglieder unterscheiden sich durch unterschiedliche Beiträge und Leistungen.

Art. 4 - Aufnahme der Mitglieder

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über eine Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden kann.
- b) b) Durch Tod.
- c) Durch Auflösung einer Personengesellschaft oder juristischen Person, die Mitglied ist. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Vorstand an deren Stelle ohne Eintrittsgeld einen oder mehrere Rechtsnachfolger als Mitglieder aufnehmen, die in die Rechtsstellung des Vorgängers eintreten.
- d) Durch Ausschluss durch die Vereinsversammlung.

III. Organisation

Art 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Arbeitsgruppen

III. 1. Die Vereinsversammlung

Art 7 - Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende

Befugnisse:

- a) Änderung und Ergänzung der Vereinsstatuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Vorstandspräsidenten und der Kontrollstelle
- c) Festlegen der Mitglieder- und Partnerbeiträge
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Aufstellung von Reglementen und Richtlinien für die Vereinstätigkeit
- h) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses

Art 8 - Einberufung

Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine öffentliche Vereinsversammlung statt. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Jahresrechnung, der Bericht der Kontrollstelle und eventuelle Anträge auf Änderung der Vereinsstatuten sind der Einladung beizulegen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedarf einberufen, insbesondere wenn es die Kontrollstelle oder 1/5 der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Über Geschäfte, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt

werden, wenn sämtliche Vollmitglieder an der Vereinsversammlung anwesend oder vertreten sind

und der Vorstand der sofortigen Beschlussfassung zustimmt.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins zu sein braucht.

Art 9 - Beschlussfassung

1. Quorum

Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

2. Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Vereinsversammlung ist jeder Partner und jedes Mitglied berechtigt; juristische Personen oder Personengesellschaften werden durch ein Mitglied der Geschäftsleitung oder einen Angestellten vertreten. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig. Vorbehalten bleibt die Ausschliessung vom Stimmrecht gemäss Art. 68 ZGB.

3. Mehrheit

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses bedürfen der Zustimmung von 2/3 der

anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

III. 2. Der Vorstand

Art 10 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er hat die Angelegenheiten des Vereins mit aller Sorgfalt zu besorgen und den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Vorbereitung und Festsetzung aller Anträge an die Vereinssammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d) Bezeichnung der für den Verein unterschriftsberechtigten Personen und Regelung der Art und Weise der Zeichnung
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen (Art. 14) (Kommissionen und Ausschüsse)
- f) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen delegieren.

Art 11 - Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Vorstandes.

Art 12 - Versammlung und Beschlussfassung

- a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei der

Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind indessen nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

III. 3. Die Kontrollstelle

Art. 13 – Wahl und Aufgaben der Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für drei Geschäftsjahre eine Kontrollstelle. Die Kontrollstelle hat zu prüfen, ob die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern steht, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den Art. 958 - 960 OR sowie den allgemeinen anerkannten, kaufmännischen Grundsätzen entspricht.

III. 4. Arbeitsgruppen

Art. 14 – Wahl und Aufgaben der Arbeitsgruppen

Innerhalb des **bionetz.ch** können Arbeitsgruppen nach sachlichen, örtlichen oder sprachlichen Gesichtspunkten gebildet werden. Die Arbeitsgruppen regeln Kriterien der Mitgliedschaft, ihre Organisation, ihre Geschäftsordnung und allfällige zusätzliche Mitgliederbeiträge selbständig. Kriterien der Mitgliedschaft, Organisation, Geschäftsordnung und Mitgliederbeiträge müssen vom Vorstand der bionetz.ch genehmigt werden. Die Arbeitsgruppen haften selber für allfällige Folgen ihrer Tätigkeit. Sie dürfen nicht den Eindruck erwecken, im Namen des Vereins „bionetz.ch“ aufzutreten.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 15 - Mittel

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Das Eigenkapital
- b) Die Jahresbeiträge
- c) Die freiwilligen Zuwendung
- d) Kapital und Ertrag des Vereinsvermögen

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar. Sie können neben den statutarischen Leistungen (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Förderungsbeitrag) zu keinen weiteren finanziellen Leistungen angehalten werden. Es besteht insbesondere keine Nachschusspflicht.

Art. 17 - Jahresrechnung

Die Bücher werden jeweils auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen. Die Jahresrechnung und die Bilanz sind nach den Bestimmungen der Art. 958 - 960 OR und allgemein anerkannten, kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

V. Liquidation

Art. 18 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren ernannt.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist einer dem Vereinszweck

nahestehenden Organisation zukommen zu lassen. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist

ausgeschlossen.

VI. Mitteilungen

Art. 19 – Information der Mitglieder

Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich.

Murimoos, 5630 Muri, 13. März 2012

Durch Beschluss der bionetz.ch-Jahresversammlung am 13. März 2012 erfolgt die Aktualisierungen der Gründungsstatuten (Gründer: Reto Baudenbacher, Thomas Vatter, Matthias Wiesmann) vom 14. Januar 2000.